

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.80, nach Deutschland K 4.10, in das äßrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 48.

Sonntag, 28. November 1909.

40. Jahrg.

Kundmachungen.

Gesetz

vom 1. November 1909, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend den Gebrauch der Landessprache im Landtage und bei den autonomen Behörden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verhandlungen des Landtages werden in der deutschen Sprache geführt.

§ 2.

Die Amts- und Geschäftssprache des Landesauschusses und der demselben unterstehenden Organe und Anstalten sowie der Gemeindevertretungen und deren Organe und Anstalten ist die deutsche Sprache.

Diese Bestimmung hat auch auf Städte mit eigenem Statute Anwendung zu finden.

§ 3.

Für einen Beschluß des Landtages über beantragte Aenderungen dieses Gesetzes gelten dieselben Vorschriften wie für einen Beschluß auf Aenderung der Landesordnung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 1. November 1909.

Franz Joseph m. p.

Jaerdtl m. p.

Zufolge Erlasses der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 26. Oktober 1909 Zl. 63.013 wird betreffend der **Waffenübungen** der k. k. **Landwehr** (Landeschützen) folgendes bekannt gegeben:

1. Zur Waffenübung im Jahre 1910 sind die waffenübungspflichtige Mannschaft und die Mannschaft, die eine Waffenübung nachzutragen hat, einzuberufen. (Wehroorschriften 2. Teil, Anhang zu §§ 37, 38 und 39.)

Die im 11. und 12. Dienstjahre stehende nichtaktive Landwehrmannschaft ist — insofern sie nicht eine frühere Waffenübung nachzutragen hat — zu einer Waffenübung nicht heranzuziehen.

2. Sämtliche im Jahre 1910 Waffenübungspflichtigen der Landwehrfußtruppen (ausgenommen des Landwehr-Infanterieregiments Klagenfurt No. 4 und der Landeschützen-Regimenter) sind von Mitte Juni bis Mitte Juli, 1. Periode, und von Mitte August bis Mitte September, 2. Periode, zur Waffenübung einzuberufen.

3. Die Waffenübungspflichtigen des Landwehr-Infanterieregiments Klagenfurt No. 4 und der Landeschützenregimenter sind derart einzuberufen, daß von Bezirken der Sommerstationen an bis zum Bezirken der Winterstationen die Stände gleichmäßig und ununterbrochen erhöht werden (Erntezeit ausgenommen).

4. Sonn- und Feiertage dürfen als Ausrüstungstage nicht bestimmt werden.

5. Die Einberufungstage für die zur Zeit der Schlußübungen stattfindenden Waffenübungen werden nach den vorgelegten Programmen von Ministerium für Landesverteidigung verlaubar werden.

6. Jeder Waffenübungspflichtige kann die Periode angeben, zu der ihm die Einberufung aus besonderen Gründen seines Erwerbsverhältnisses wünschenswert ist.

Die Wünsche der Waffenübungspflichtigen, besonders der bei der Landwirtschaft Beschäftigten, sind möglichst zu berücksichtigen. Nur wenn das Erreichen der vorgeschriebenen Waffenübungsstände in Frage gestellt wäre, können Waffenübungspflichtige auch zu der von ihnen nicht gewünschten Periode einberufen werden.

Die Perioden sind von dem Waffenübungspflichtigen bei der Gemeindevernehmung des Aufenthaltsortes spätestens bis Ende Dezember 1909 anzumelden.

Vom k. k. Landesverteidigungskommando wurden als Einberufungstage zu den Waffenübungen im Jahre 1910 festgesetzt:

1. Für die Landwehr-Infanterieregimenter No. 2 und 21:

1. Periode: der 16. Juni.